

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### III. Die Verfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

dem Ernst und der Würde der heiligen Handlung angemessene Formel: „So erhebet nun eure Gedanken zu Gott ꝛc.“ eingeleitet wurde; und dessen Formel selbst früher lautete: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium,“ so wünscht die Synode:

„Daß der Eingang und die Eidesformel vom Jahr 1848, um beiden einen entschieden christlichen und kirchlichen Charakter wieder zu verleihen, einer Revision möge unterworfen werden.“

### III. Die Verfassung.

Weder in Beziehung auf das Verhältniß der evangel. Kirche zum Staat, noch auf das Verhältniß zur römisch-kath. Kirche hat die General-Synode Veranlassung, irgend welche Anträge zu stellen. Doch konnte die Synode nicht umhin, im Hinblick auf das letztgenannte Verhältniß ihren Gesinnungen und Gefühlen einen Ausdruck zu geben, welchen wir hier beifügen zu dürfen unterthänigst bitten.

„Wir Alle, so sprach die Synode sich aus, tragen in uns das Bewußtsein, daß wir mit unsern katholischen Brüdern trotz aller Unterschiede auf demselben Grunde des allgemeinen christlichen Glaubens stehen, und haben uns jederzeit gefreut, auf diesem Grunde ein friedliches Verhältniß mit ihnen pflegen zu können. Wir beklagen, daß dieses gute Verhältniß gestört worden ist. Doch wissen wir auch, daß diese Störung durch Einwirkungen veranlaßt worden ist, die nicht aus der Mitte der katholischen Gemeindeglieder hervorgegangen sind, und hegen die Hoffnung, daß diese Einwirkungen ihr Ziel finden werden, und daß in nicht ferner Zukunft das gute, friedliche Verhältniß zum allgemeinen Besten sich vollkommen wieder herstellen wird. Damit verbindet sich aber auch in Beziehung auf unsere eigene Kirche eine vertrauensvolle Zuversicht. Wir hegen das Vertrauen, unsere evangel. Kirche werde sich aus eigener innerer Lebenskraft behaupten und festsetzen, sie werde mit Gottes Hilfe ihre Stellung zu sichern wissen durch die Kraft des Wortes Gottes, auf das sie sich gründet und des Geistes Gottes, der in ihr lebt. Wir erwarten in dieser Beziehung das Beste von der inneren Belebung und Kräftigung unserer Kirche und wollen Alle mit Gott nach Kräften dafür wirken. Auf diesem Fundament

geht unsere Kirche furchtlos der Zukunft entgegen, und wenn ihr wirklich Gefahren von außen drohen sollten, so wird sie dieselben nicht nur durch Gottes Gnade überwinden, sondern auch frisch gestärkt aus denselben hervorgehen."

Ferner hat die General-Synode in Beziehung auf das Verhältniß der beiden Kirchen zu einander mit großer Freude von Dem Kenntniß genommen, was in neuester Zeit für die kirchliche Besorgung der in katholischen Landestheilen zerstreut wohnenden Protestanten von der hohen Staatsregierung, von der Kirchenbehörde und von freien Vereinen geschehen ist, und kann nur wünschen, daß in gleicher Weise fortgefahen und die Mittel zu einer genügenden Pastoration der in der Diaspora lebenden evangelischen Kirchenglieder gefunden werden.

Geruhen Euer königliche Hoheit, für die landesväterliche, dieser heiligen Sache gewidmete Fürsorge den unterthänigsten Dank der General-Synode entgegenzunehmen.

Die die Verfassung betreffenden Beschlüsse der Synode beziehen sich theils auf die Kirchendiener und Kirchenbehörden, theils auf die Kirchengemeinden und die Synoden.

#### A. Die Diener und die Behörden der Kirche.

##### 1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Vorbereitung der zukünftigen Diener der Kirche unleugbar besitzt, konnte die Synode nicht umhin, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Synode vernahm mit aufrichtiger Freude die Mittheilung, daß die Groß-Oberkirchenbehörde mit einer Revision der Examinationsordnung beschäftigt sey, und vereinigt sich in dem Wunsch, „daß eine revidirte Examinationsordnung recht bald ins Leben treten möge.“

Ganz besonders beschäftigte sich die Synode mit dem Predigerseminar in Heidelberg. Es wurde anerkannt, daß dieses Institut seit seiner Gründung als ein nütliches und segensbringendes sich bewährt habe. Jedoch glaubte die Synode, daß dasselbe erst dann seinem Zweck vollkommen entsprechen werde, wenn durch Errichtung eines Convictes der Art. 14 des allerhöchst erlassenen Statuts vom

25. Januar 1838 wird zur Ausführung gekommen sein. Daher spricht die Synode die unterthänigste Bitte aus:

„Es möge, sobald es die Umstände erlauben, die Errichtung eines Convictes an genannter Anstalt zum Vollzug kommen, und sodann ein Repetent am Convict angestellt werden.“

Ein dritter Punkt, welcher hier in Berathung kam, war die Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg. Es schien, daß eine solche Repetentenstelle nicht nur talentvollen jungen Theologen die Möglichkeit gewähre, sich für die Laufbahn eines akademischen Lehrers vorzubereiten, sondern auch, daß die Thätigkeit eines Repetenten für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden sehr förderlich sein werde, daher die Synode unterthänigst beantragt:

„Es möge die Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg von der zuständigen hohen Behörde in Betracht gezogen werden.“

## 2. Die Pfarrer.

Ein hierher gehöriger Gegenstand, welcher nach dem Antrag mehrerer Diöcesan-Synoden zur Sprache kam, war die Promotionsordnung. Die Synode glaubt, daß eine Revision derselben nöthig sei, und beantragt,

„daß die hohe Oberkirchenbehörde eine Revision der Promotionsordnung vornehmen und in derselben den Grundsaß zur Geltung bringen wolle, daß bei Besetzung von Pfarrpründen das Bedürfniß des Dienstes den Ausschlag geben solle.“

Ferner konnte sich die General-Synode nicht verbergen, daß namentlich in größeren Städten die Geschäfte der Zivilstandesbeamtung so zeitraubend sind, daß es den Pfarrern kaum möglich ist, dieselben zu besorgen, ohne andere ihnen obliegende Amtspflichten hintanzusetzen; daher die General-Synode beschloß:

„Die Großh. Staatsregierung zu bitten, daß den Pfarrern in größeren Städten die unerläßliche Erleichterung in den Geschäften der Zivilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesetzen vereinbarte Maßregeln gewährt werden wolle.“

### 3. Die oberste Kirchenbehörde.

Nachdem die Stellung der obersten Kirchenbehörde in ihrem Verhältniß zum Organismus der übrigen Staatsbehörden im Schooß der General-Synode zur Sprache gekommen und einer Commission zur Berichterstattung überwiesen worden war, so legt die General-Synode, da sich dieselbe zur Stellung eines bestimmten Antrags in genannter Beziehung nicht in der Lage befand, die erstatteten Berichte zu allergnädigster Kenntnißnahme unterthänigst vor.

### B. Die Gemeinden und die Synoden.

#### 1. Die Gemeinden.

Wenn die General-Synode auf den religiösen Zustand der Einzelgemeinden hinbligte, so konnte sie manche erfreuliche Wahrnehmung sich nicht verbergen. Die mancherlei unter uns bestehenden christlichen Vereine und Anstalten werden mit Liebe gepflegt. Die Vereine für äußere und innere Mission, für Rettung sittlich verwaarloster Kinder, der Gustav-Adolph-Verein, die Bibelgesellschaften, der Verein für entlassene Sträflinge und ähnliche sind von Groß-Oberkirchenrath in dem Generalrecess von 1852 bereits der Theilnahme der Gemeinden empfohlen worden. Die General-Synode erkennt dieß mit Dank an und bezeugt insonderheit der so wohlthätigen Karlsruher Diakonissen-Anstalt ihre warme Theilnahme. Sie freut sich, die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß alle diese Werke und Anstalten der Liebe, die aus dem Glauben kommt, dem landesväterlichen Schutze und der christlichen Theilnahme Euer Königlich-Hoheit bereits empfohlen sind.

Ferner konnte die General-Synode nicht umhin, in Beziehung auf die würdige Feter des Sonntags der hohen Staatsregierung für ihre Bemühungen in genanntem Betreff ihren Dank auszusprechen. Wenn noch sehr Vieles zu wünschen übrig ist, so glaubt die General-Synode, daß es nicht sowohl an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen fehle, als vielmehr an einem consequenten Vollzuge derselben. Die Schuld daran tragen wohl in den meisten Fällen die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden. Es würde der General-Synode angemessen erscheinen, daß beide von

ihren vorgesetzten Behörden zum genauen Vollzug des Bestehenden aufgefordert und daß dieser Vollzug von den vorgesetzten geistlichen und weltlichen Bezirksstellen sorgfältiger überwacht werde. Auch für sie dürfte eine von den Oberstellen ausgehende Aufforderung zu größerem Ernst und Nachdruck in Anwendung längst erlassener Verfügungen sich erspriesslich erweisen.

Ernstlich beschäftigte sich die General-Synode aus Anlaß mehrerer Anträge von Diöcesansynoden mit dem so überaus wichtigen Gegenstand der Kirchenzucht. Sie erkennt dieselbe als ein im Wesen der Kirche begründetes Bedürfnis und wahrt der Kirche die Ausübung desselben als ein unveräußerliches Recht, steht dagegen zur Zeit von einer generellen Regelung der Anwendung dieses Rechtes ab, empfiehlt aber dem Kirchenregiment und der Geistlichkeit, in einzelnen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, und ersucht den Großh. Oberkirchenrath, der nächsten General-Synode eine diese Sache regelnde Verordnung vorzulegen.

Ganz besonders berieth die General-Synode über das wichtige Institut des Kirchengemeinderaths und die für denselben bestehende Wahlordnung. Die General-Synode konnte sich nicht verbergen, daß diese Wahlordnung an zwei Hauptgebrechen leide. Das erste ist, daß der Kirchengemeinderath aus Urwahlen hervorgeht, bei welchen jedes 25 Jahre alte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes ein actives Wahlrecht auszuüben hat. Die Erfahrung hat satzsam bewiesen, welche unlautern Elemente sich nur gar zu häufig in solchen Massenwahlen geltend machen. Das zweite Gebrechen ist die Erwählung der Mitglieder des Kirchengemeinderaths auf Lebenszeit: eine Einrichtung, durch welche das ganze Institut nur allzu leicht in eine gewisse Stagnation hineingeräth. Daher beantragt die General-Synode:

Es möge die Wahlordnung für den Kirchengemeinderath nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

- 1) „Alle drei Jahre tritt ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann nach dem Dienstalre bestimmt.
- 2) Die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden diejenigen, welche neu eintreten sollen,

so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt und daß bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet.

- 3) Die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar.
- 4) Die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert."

Was die Thätigkeit des Kirchengemeinderaths betrifft, so scheint der General-Synode die Competenz desselben bei Verwaltung der Localstiftungen gar zu beschränkt zu sein, daher die General-Synode beantragt:

„Es wolle die alljährliche Aufstellung eines der vorgeseh-  
 „ten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden Bud-  
 „gets angeordnet und dann innerhalb dieses Budgets dem  
 „Kirchengemeinderath freie Hand gelassen werden.“

## 2. Die Synoden.

Die General-Synode verbarg sich nicht, daß wegen mancher vorgekommener Rechtsunsicherheiten namentlich die kirchenverfassungsmäßigen Vorschriften über die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur General-Synode einer genaueren Bestimmung, beziehungsweise einer Revision bedürftig seien. Sie erkannte jedoch, daß dieser specielle Punkt sich in geeigneter Weise nicht genügend regeln lasse, wenn nicht die ganze Wahlordnung und im Zusammenhang damit die Kirchenverfassung überhaupt einer Revision unterworfen würde. Einer solchen Arbeit sich zu unterziehen, war der General-Synode unmöglich, daher sie von der Fassung irgend welchen Beschlusses glaubte Umgang nehmen zu sollen, um so mehr, als sie der Hoffnung sich hingeben zu dürfen glaubte, daß der Groß-Oberkirchenrath es geeignet finden werde, der nächsten General-Synode über die Revision der Kirchenverfassung eine Vorlage zu machen. Nur die eine Bitte beehrt sich die General-Synode in Betreff des Synodalwesens unterthänigst auszusprechen:

„daß nach Maßgabe des allerhöchsten Beschlusses vom  
 26. Mai 1835 §. 23 die General-Synode nicht später  
 als je im siebenten Jahr möge einberufen werden.“